

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ für die Gemeinde Neu Boltenhagen
(WBV-Umlagensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Boltenhagen vom 14.10.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neu Boltenhagen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Neu Boltenhagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auch auf gemeindeeigene Grundstücke, wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Neu Boltenhagen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist

§ 2
Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Neu Boltenhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Neu Boltenhagen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Neu Boltenhagen bevorteilt.

- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen daher alle Grundstücke in der Gemeinde Neu Boltenhagen, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ liegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 4, 5 und 7 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Neu Boltenhagen.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Festsetzung der jährlichen Gebühr: Der Gebührensatz beträgt je angefangene 100 m²

a) Gebäude- und Freiflächen	0,31 €
b) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	0,15 €
c) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,08 €
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach dem Abs. 4 werden je angefangene 100 m² Fläche erhoben:

Schöpfwerk Rubenow	0,02 €
--------------------	--------
- (6) Die Verwaltungsgebühren betragen je Grundstück 0,62 €.
- (7) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 4 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Gebäude und Freiflächen nach Absatz 4 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 1.000 m² aufzurunden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen des Grundstückes ist der gesetzlich bestellte Verwalter Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte bzw. sonstige Berechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahr-

heitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Neu Boltenhagen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli jeden Jahres fällig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz M-V in jeweils gültigen Fassung handelt, wer gegen die Bestimmungen des § 3 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung handelt und es dadurch ermöglicht, zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Neu Boltenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 22.01.2008 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Neu Boltenhagen, den 02.12.14




Bülow
Bürgermeisterin

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ für die Gemeinde Neu Boltenhagen (WBV-Umlagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 21.10.2014

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<https://www.amtlubmin.de> am 02.12.2014

